

Artenschutzrechtlicher Kontrollbericht
zum Vorhaben
Erweiterung Bebauungsplan Nr. 9
"Wohnanlage Capeller Straße"

Auftraggeber:

Amt Nord-Rügen
Gemeinde Sagard
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Auftragnehmer
und Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Frase
Dipl. Ing. Maria John
John-Brinckman-Str. 10
18055 Rostock
www.bstf.de



Rostock, 04.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
2	METHODIK.....	3
2.1	Untersuchung.....	3
2.2	Auswertung	3
3	ERGEBNISSE.....	4
3.1	Bestand.....	4
3.2	Fledermäuse	4
3.3	Brutvögel.....	4
4	BEWERTUNG.....	6
4.1	Fledermäuse	6
4.2	Brutvögel.....	6
5	FAZIT.....	7
6	LITERATUR.....	8
7	BEZUGSMÖGLICHKEITEN FÜR FLEDERMAUSKÄSTEN	9
8	FOTODOKUMENTATION.....	10

1 Einleitung

Es wird geplant, das Wohnhaus in der Capeller Straße 8 in 18551 Sagard, sowie die dazugehörigen Nebengebäude auf dem Flurstück 15/2, Flur 8, Gemarkung Sagard abzureißen. Unter Beachtung des Zustandes der überplanten Gebäude kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass diese von artenschutzrechtlich relevanten Tieren als Lebensstätte genutzt werden. Bei dem geplanten Abriss/Umbau der Gebäude können durch baubedingte Auswirkungen Konflikte mit dem Artenschutzrecht nach dem BNatSchG § 44 (1) hinsichtlich folgender Verbotstatbestände entstehen:

1. Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1
2. Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2
3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen einschätzen zu können, ist es notwendig, die Gebäude auf eine Besiedelung artenschutzrechtlich relevanter Tiere zu untersuchen. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen dabei Gebäudebrüter, Fledermäuse und Hautflügler.

Die untersuchten Gebäude mit dem dazugehörigen Grundstück befinden sich in der Gemeinde Sagard im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Grundstücks in der Capeller Straße Nr. 6 (blau umrandet) innerhalb der Gemeinde Sagard.

2 Methodik

2.1 Untersuchung

Das gesamte Gelände wurde am 18.02.2022 durch Dipl. Ing. Maria John begangen. Für die Untersuchung kamen leistungsstarke LED-Strahler sowie ein Fernglas zum Einsatz. Weitere Hilfsmittel waren ein Schwanenhalsendoskop, eine Wärmebildkamera, ein Spiegel und eine Leiter.

Dabei wurden in und an dem Gebäude gezielt Spalten und Hohlräume auf aktuell besetzte Quartiere, anwesende Tiere sowie auf Spuren einer Besiedelung (Kotnachweise) untersucht. Auch alle Außen- und Innenwände und der Boden sind auf Kotspuren von Fledermäusen oder Vögeln kontrolliert worden. Weiterhin wurden die Nester gebäudegebundener Vogelarten sowie Nahrungsreste (z.B. Gewölle) innerhalb und außerhalb des Gebäudes erfasst.

2.2 Auswertung

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG gemäß § 44 (5) BNatSchG - für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind - nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Artenschutzrechts erfolgte nach FROELICH & SPORBECK (2010).

3 Ergebnisse

3.1 Bestand

Bei den untersuchten Gebäuden handelt es sich um ein eigeschossiges Wohnhaus (Gebäude 1), sowie drei dazugehörigen Nebengebäuden (Lagerschuppen oder ähnliches). Alle Gebäude wurden durchnummeriert und in Abbildung 2 dargestellt.

Das Wohnhaus (1) sowie die Nebengebäude sind bereits leergezogen, befinden sich aber in einem guten baulichen Zustand. In den Gebäuden sind keine Keller vorhanden, der Dachboden des Wohnhauses ist größtenteils als Wohnbereich ausgebaut. Das Dach ist als Flachdach mit Teerpappeeindeckung ausgebildet. Zugangsmöglichkeiten in das Innere des Gebäudes sind kaum vorhanden, allerdings befinden sich kleinere Quartiermöglichkeiten in der Fassade.

Das Nebengebäude 2 wird als Werkstatt und Lagerschuppen genutzt. Der südliche Bereich ist auch mit Teerpappe eingedeckt, der nördliche Teil des Gebäudes mit Wellasbest.

Bei den Nebengebäuden 3 und 4 handelt es sich um Gartenlauben, die massiv (4) bzw. aus Holz gebaut sind. Beide Gebäude wiesen keine Zugangsmöglichkeiten für Tiere auf.

Der Rest des Grundstücks besteht aus einem ehemals intensiv genutzten Garten. Gehölze befinden sich nicht auf dem Grundstück.

3.2 Fledermäuse

Die Untersuchungen innerhalb der Gebäude erbrachten keine Nachweise von anwesenden Tieren, wobei zu beachten ist, dass einige Bereiche nicht ausreichend eingesehen werden konnten. Allerdings wurden auch keine Spuren von Fledermäusen nachgewiesen.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einige Bereiche an der Fassade an Gebäude 1 und 2 von Tieren besiedelt werden. Im derzeitigen Zustand werden die zugänglichen Bereiche der Gebäude als nicht frostsicher eingeschätzt, sodass eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

3.3 Brutvögel

Inner- und Außerhalb des Gebäudes wurden keine Brutstätten und keine Besiedlungsspuren von wildlebenden Vogelarten nachgewiesen.



Abbildung 2: Lage der Gebäude und Darstellung der Bereiche mit Quartierpotenzial (besondere Beachtung beim Abbruch).

4 Bewertung

4.1 Fledermäuse

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen des Gebäudeabrisses auszuschließen, ist es empfehlenswert, die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial vorzusehen. Für risikominimierte Abbrucharbeiten bietet sich hier der Zeitraum von November bis März an. In diesen Zeiträumen ist das Eingriffspotenzial als relativ gering anzusehen, da sich dann mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Tiere im Gebäude befinden werden.

Die potenziell möglichen Quartierbereiche (Hohlräume zwischen Dachhaut und Mauerwerk, Fugen im Mauerwerk) müssen im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden. Bei Funden von Tieren ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) zu verständigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird daher folgende Maßnahme vorgeschlagen:

Vermeidungsmaßnahme V 1:

Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die:

- alle potenziell möglichen Quartierbereiche der Gebäude sorgfältig auf Besatz kontrolliert,
- die Abrissarbeiten an den potenziell möglichen Quartierbereichen der Gebäude betreut,
- bei Funden von Fledermäusen die Arbeiten stoppt, die Tiere birgt und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abstimmt.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten die potenziellen Sommer- und Zwischenquartiere der Fledermäuse verlorengehen werden. Für die Fledermäuse muss die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang erhalten werden. Diesbezüglich ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen. Folgende Maßnahme soll die Quartierverluste kompensieren:

CEF-Maßnahme E 1

Ausgleich des Fledermausquartiers im räumlichen Zusammenhang:

- Installation von mindestens einem Fledermauskasten (Ausführung in Holzbeton, z.B. Hasselfeldt Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel) an einem Gebäude der näheren Umgebung.

4.2 Brutvögel

Hinsichtlich der Gebäudebrüter sind keine weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen.

5 Fazit

Für die Artengruppe der Gebäudebrüter und Fledermäuse sowie alle sonstigen nach europäischem Recht zu betrachtenden Schutzgüter kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umbau-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten an den Gebäuden auf dem Grundstück der Greifswalder Straße 35 in Grimmen nicht zu Konflikten mit dem Artenschutzrecht nach § 44 (1) BNatSchG kommt, wenn die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen V 1 bzw. E 1 eingehalten bzw. ausgeführt werden:

6 Literatur

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

7 Bezugsmöglichkeiten für Fledermauskästen

<http://www.schwegler-natur.de>

<http://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

8 Fotodokumentation



Abbildung 3: Ansicht des Wohnhauses (1) von der Straßenseite.



Abbildung 4: Hofseitige Ansicht des des Wohnhauses.



Abbildung 5: Ostseite des Wohnhauses.



Abbildung 6: Potenzielle Quartiermöglichkeiten unter Dachüberstand.



Abbildung 7: Ausgemauertes Fenster mit offenen Fugen.



Abbildung 8: Innenansicht Gebäude 1 im Erdgeschoss.



Abbildung 9: Innenansicht im ausgebauten Dachgeschoss des Wohnhauses.



Abbildung 10: Nicht ausgebauter Bereich des Dachbodens.



Abbildung 11: Sicht aus Süd auf Gebäude 2.



Abbildung 12: Fugen im Mauerwerk an Gebäude 2.



Abbildung 13: Blick aus Nord auf Gebäude 2.



Abbildung 14: Offene Bereiche des Gebäudes 2.



Abbildung 15: Innenansicht Gebäude 2.



Abbildung 16: Gebäude Nr. 4 aus dem Westen gesehen.



Abbildung 17: Gebäude Nr. 3 aus nördlicher Sicht.



Abbildung 18: Der Gebäudebestand von der Hofseite aus gesehen.